

KFZ-Marsch geschlossener Verbände

Merkblatt-Ergänzung „Bayern“ mit Taschenkarten
für die Feuerwehren Bayerns

März 2022



Hinweis

Diese Merkblatt-Ergänzung „Bayern“ bezieht sich auf das Merkblatt „Marsch geschlossener Verbände“, das von der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein herausgegeben wurde. Das Merkblatt selbst steht auf der Feuerwehr-Lernbar der Staatlichen Feuerweherschulen zur Verfügung oder auf der Homepage der LFS Schleswig Holstein.

Link: <https://feuerwehr-lernbar.bayern/lexikon/m/marsch-geschlossener-verbaende/>

Impressum

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Fachlich zuständig: Fachbereich 5

Mitwirkung: Fachbereichsleiter 3

Version: 1.0

Stand: 18.03.2022

Merkblatt-Ergänzung „Bayern“

Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt „Marsch geschlossener Verbände“ wurde von der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein herausgegeben und entstand aus einer Zusammenarbeit mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LSBK M-V), dem Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge, der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein (LFS.SH), dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) und dem Technischen Hilfswerk (THW), Ausbildungszentrum Neuhausen.

Das oben genannte Merkblatt erscheint dem Landesfeuerwehrverband Bayern inhaltlich hervorragend geeignet, es auch den bayerischen Feuerwehren zu empfehlen.

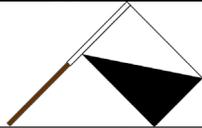
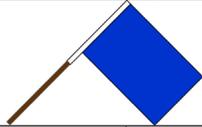
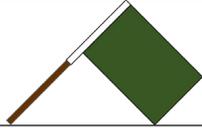
Mit einigen wenigen Ergänzungen, die aufgrund länderspezifischer Regelungen in Bayern und wegen der hier etablierten Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente erforderlich sind und komplettiert um drei Taschenkarten kann es deshalb auch in Bayern angewendet werden.

Begriffe

Der Begriff „Marschgruppe“ (Ziffer 1.3.3) ist in Bayern mit der Marschkolonne gleichzusetzen.

Kennzeichnung

Abweichend von den Ziffern 2.1 und 2.2 des Merkblattes sind für die bayerischen Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente folgende Flaggen und Schilder festgelegt:

Flagge	Zuordnung
	Marschführer/in • schwarz-weiße Flagge
	alle Fahrzeuge außer Schließende/r • blaue Flagge
	Schließende/r • grüne Flagge
	Schließende/r • zusätzliches Hinweisschild am Heck

In Bayern wurden die Flaggen mit den Farben gelb und rot nicht ausgegeben. Ein Pannenfahrzeug wird ganz normal abgesichert und dann gegebenenfalls durch einen gewerblichen Abschleppdienst abtransportiert.

Das letzte Fahrzeug wird mit einem Magnetschild „Achtung Kolonne!“ gekennzeichnet.

Kommunikation

Ob beim Marsch neben der Marschgruppe im Direktbetrieb (DMO) auch eine Marschgruppe im Netzbetrieb (TMO) verwendet wird, muss im Vorfeld durch den Marschführer entschieden werden.

Im Netzbetrieb (TMO) stehen die Gruppen TBZ_356_BOS bis TBZ_360_BOS zur Verfügung.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung eines Kfz-Marsches und für die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten sind in Bayern wie folgt geregelt:

- Erlaubnis: Untere Straßenverkehrsbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte).
- Grundsatzangelegenheiten: Oberste Straßenverkehrsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr)

Taschenkarten

Die nachfolgenden Taschenkarten (TK) stehen neben dem Merkblatt auch auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbands Bayern zum Download bereit. Es wird empfohlen, diese Karten auszudrucken und zu laminieren.

Taschenkarte 1 - Planung

Diese TK ist für Feuerwehrführungskräfte und für Kontingentführer/innen (Führer/in des Marschverbandes) bestimmt.

Taschenkarte 2 - Durchführung

Diese TK ist für die Einsatzkräfte, vor allem für die Fahrzeug- und Einheitsführer/in bestimmt. Die TK gibt Hinweise zum Verhalten der Teilnehmer/innen eines KFZ-Marsches von geschlossenen Verbänden und informiert über die Sicherheitsbestimmungen.

Taschenkarte 3 - Kommunikation

Diese TK ist für alle am Marsch beteiligten Führungskräfte bestimmt. Sie gibt Hinweise zur gegenseitigen Erreichbarkeit.

Vorbefehl

- Auftrag berücksichtigen
- Sammelzeit des Verbandes
- Sammelraum
- Abmarschtag und -zeit des Verbandes
- Marschziel
- voraussichtlicher Marschweg
- voraussichtliche Marschleistung (Entfernung und Zeit)
- befohlene (Teil-)Einheiten und Fahrzeuge
- geplante Mannschaftsstärke
- mitzuführendes Gepäck und persönliche Ausrüstung
- Kontrolle der Fahrerlaubnisse und ihrer Gültigkeit

Marschwegplanung

- Sichtung Kartenmaterial oder Navigationsdaten
- Nötigenfalls Erkundung vor Ort
- Art und Anzahl der am Marsch beteiligten Kraftfahrzeuge
- Zur Verfügung stehende Zeit
- Kostenfaktoren (z.B. Maut)
- Vorgaben für z.B. zu benutzende Straßen, Räume, Grenzübergänge
- Zeitliche Vorgaben
- Bereitstellungs- und Sammelräume am Start- und Zielort
- Räume/Flächen für den technischen Halt:
 - Aufnahmefähigkeit für die Fahrzeuge des Marschverbands
 - Befahrbarkeit des Geländes, der An- und Abfahrtswege und Wendemöglichkeiten
 - Plätze für logistische Einrichtungen
 - Plätze für sanitäre Einrichtungen

- Rasträume
 - Aufnahmefähigkeit für die Fahrzeuge des Marschverbands
 - Befahrbarkeit des Geländes, der An- und Abfahrtswege und Wendemöglichkeiten
 - Platz für logistische Einrichtungen
 - Platz für sanitäre Einrichtungen
- Tankstellen
- Verlauf des Marschweges
 - Verlauf der Marschstraßen
 - Eigenschaften von Straßen, Brücken und Tunneln, wie Breiten, Durchfahrtshöhen und Tragfähigkeiten
 - Baustellen und sonstige Hindernisse
 - Verkehrsbeschränkungen
 - Zerstörungen/Beschädigungen von Straßen und Brücken
 - Hindernisse
 - Umleitungs- / Umgehungsmöglichkeiten
 - Möglichkeiten zur Umfahrung stark befahrener Strecken und Innenstädte
- Überprüfung des festgelegten Marschweges durch das Vorauskommando

Marschberechnung (siehe Merkblatt)

- Marschlänge
- Marschzeit
- Marschabstand
- Durchlaufzeit
- Marschtabelle erstellen

Marschbefehl

- Abgang
 - Ort
 - Abgangsdatum
 - Abgangszeit
- Befehl für den Marsch in den Raum ...

- Kartenmaterial
 - notwendige Karten festlegen
 - Verfügbarkeit bei den Einheiten
 - Kartenauszüge anfertigen
 - Karten ausgeben
- Lage
 - Gefahren-/Schadenlage
 - Eigene Lage
- Auftrag
 - Zuteilung, Unterstellung und Abgabe von Kräften
 - Erhaltener Auftrag
- Durchführung
 - Marschziel und Marschweg
 - Marschentfernung
 - Marschform und Marschfolge
 - Marschführer/in und Führer/in der Einzelgruppen
 - Schließende/r
 - Marschabstand
 - Fahrzeugabstand
 - Ablaufpunkt (eventuell Einzelheiten über den Marsch der Einheiten oder Teileinheiten zum Ablaufpunkt)
 - Ablaufzeit
 - Ablaufführer/in (meist zugleich auch Schließende/r)
 - Marschgeschwindigkeit
 - Beleuchtung
 - Marschüberwachung und Verkehrssicherung
 - Marschpausen ((a) Technische Halte, (b) Raste)
 - Besondere Einzelheiten je nach Lage
- Versorgung Verpflegung
 - Betriebsstoff
 - Instandsetzungsdienst
 - Ärztliche Versorgung
- Führung und Verbindung
 - Kommunikationsverbindungen
 - Sonstige Verbindungen, Lotsenstellen und Verkehrsleitpunkte
 - Platz der Führungskraft
- Anlagen und Verteiler

Allgemeines

- Gebote und Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigen.
- Ein geschlossener Verband ist verkehrsrechtlich ein (1) Verkehrsteilnehmender.

Begriffe

- Technischer Halt (TH)
Pause von 15 - 30 min Dauer, etwa alle 2 Stunden. Beim TH sind Fahrzeug und Ladung zu überprüfen
- Rast
Ruhepause von 2-3 Stunden zur Erholung der Einsatzkräfte. Gleichzeitig Versorgung für das Personal und die Fahrzeuge.

Verhalten im Verband

- Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen.
- Bei Spurwechsel (z.B. auf der Autobahn) Blinker rechtzeitig setzen, dann wartet das erste Fahrzeug, bis das letzte Fahrzeug den Spurwechsel durchgeführt hat, dann wird von hinten nach vorne der Spurwechsel vollzogen.
- Einheitsführer/innen berücksichtigen Sprechfunk, Sicht- und Handzeichen und geben sie an nachfolgende Fahrzeuge der Marschgruppe weiter.
- Warn- und Verkehrssicherungsaufgaben durch eigenes Personal, wenn nicht die Polizei den Verkehr regelt.
- Feuerwehrkräfte durch Schutzkleidung deutlich als Verkehrsposten erkennbar.

Sicherheitsbestimmungen

- Ausfall eines Fahrzeugs:
 - Warnblinklicht einschalten.
 - Sicherungsmaßnahmen treffen.
 - Fahrzeug abschleppen.

- Marschführer/in über Funk verständigen.
 - Übrige Fahrzeuge der Marschkolonne fahren weiter; sie halten nur auf Befehl.
 - Das schließende Fahrzeug unterstützt bei Verkehrssicherungsmaßnahmen.
 - Der/die Gruppenführer/in des schließenden Fahrzeuges meldet dem Marschführer der Marschkolonne den Ausfall von Fahrzeugen. Bei Bedarf fordert er weitere Hilfeleistungen an.
- Verhalten bei Verkehrsunfällen
- Bei einem Verkehrsunfall hat die Marschkolonne sofort zu halten. Es sind unverzüglich Sicherungsmaßnahmen herzustellen; ggf. ist Erste Hilfe zu leisten. Das Führungsfahrzeug ist sofort über Funk zu verständigen.
- Verhalten an Bahnübergängen
- An Bahnübergängen ist besondere Vorsicht geboten.
 - Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang!
 - Das Halten auf Bahnübergängen ist verboten!
 - Kann der Bahnübergang wegen des Straßenverkehrs nicht zügig und ohne Aufenthalt überquert werden, ist vor dem Andreaskreuz zu warten.
 - Wird die Marschkolonne an Bahnübergängen getrennt, so ist das Führungsfahrzeug sofort über Funk zu verständigen. Die Meldung setzt das erste am Bahnübergang verbliebene Fahrzeug ab.
- Fahrzeugabstand
- Innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 10 bis 25 m (vor Ampelanlagen und großen Kreuzungen ist der Abstand gegebenenfalls zu verringern)
 - Auf Bundes-/Landstraßen mindestens 50 m.
 - Auf Autobahnen mindestens 100 m (Abstand zwischen zwei Begrenzungspfählen beträgt 50 m).

- Marschgeschwindigkeit
 - Die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass das langsamste Fahrzeug in der Kolonne noch eine Aufholreserve von 10 km/h hat.
 - Auf Bundes-/Landstraßen 40 bis 50 km/h.
 - Auf Autobahnen bis 60 km/h.
- Während des Marsches besteht für alle Kräfte absolutes Alkoholverbot!

Kennzeichnung der Marschkolonne

- Alle Fahrzeuge fahren mit Abblendlicht.
- Erstes und schließendes Fahrzeug blaue Rundumkennleuchte (restliche Fahrzeuge nur nach Weisung Marschführer/in!).
Frontblitzer und Rundumkennleuchten am Fahrzeugheck sind auszuschalten.
- Alle Fahrzeuge (ausgenommen das letzte Fahrzeug) setzen eine blaue Flagge.
- Das letzte Kraftfahrzeug hat eine grüne Flagge.
- Das Fahrzeug des Marschführers/ der Marschführerin führt eine schwarz-weiße Flagge, diagonal geteilt.
- Die Flaggen sind an der linken Fahrzeugseite anzubringen, damit der Überhol- und der Gegenverkehr sie wahrnehmen kann.
- Die Anbringung der Flaggen entfällt, wenn die/der Marschführer/in dies befiehlt.
- Kennzeichnung der Marschfolge durch ein Schild mit der zugewiesenen Ordnungsnummer, anzubringen an der Innenseite der Windschutzscheibe (Beifahrerseite). Dabei Sichtbereich des Fahrenden beachten! Ordnungsnummer kann als Funkrufname verwendet werden.
- Das schließende Fahrzeug befestigt am Heck des Fahrzeuges für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer sichtbar das Magnetschild: ACHTUNG KOLONNE

Tankkonzept

- Der Verband hält vor der Tankstelle an, die Fahrzeugbesatzung bleibt im Fahrzeug, die Maschinisten und Maschinistinnen bereiten den Tankvorgang vor.
- Durch eine/n Einweiser/in werden die Fahrzeuge abhängig vom Kraftstoff und der Lage des Tankeinfüllstutzens einer Zapfsäule zugewiesen.
- An den Tanksäulen stehen „Zapfer“ bereit, die unmittelbar den Tankvorgang einleiten und anschließend den Tankdeckel verschließen.
- Die Fahrzeuge ziehen zu dem von einem/einer weiteren Einweiser/in zugewiesenen Haltepunkt vor.

Kommunikation

- Handfunkgeräte dürfen in Fahrzeugen ohne entsprechende Außenantenne in der Regel nicht betrieben werden.
- Sämtliche MRT oder HRT des Verbandes schalten ausschließlich die Rufgruppe „Marschkanal“, oder sind ausgeschaltet. Alle anderen Rufgruppen (TMO wie DMO) dürfen nicht geschaltet bleiben, um eine Rufgruppenverschleppung zu vermeiden.
- Details zur Erreichbarkeit und Kommunikation siehe Taschenkarte 3.



Kommunikation

Kfz-Marsch
Taschenkarte 3
Version 1.0

Bundeseinheitliche Marschgruppen

- Netzbetrieb (TMO): TBZ_356_BOS bis TBZ_360_BOS
- Direktbetrieb (DMO): 390

Verwendete Marschgruppen

Netzbetrieb (TMO)	
Direktbetrieb (DMO)	

Erreichbarkeiten

Marschführer/in	
Marschkolonnenführer/in	
Schließende/r	